

zu dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)“ Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 18/19008 Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 18/19848

Drucksache 18/20034 · eingebracht 2026-06-17 – Antragsteller: **SPD**

Kommunen

Infrastruktur

Bürokratieabbau

Klimaschutz

Daseinsvorsorge

ZUSAMMENFASSUNG

Die SPD fordert eine Umverteilung des Bundes-Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität zugunsten der Kommunen (von 47 % auf 80 %), Abschaffung landespolitischer Förderprogramme und die Streichung einer politisch instrumentalisierten Gestaltungsleitlinie für Baustellenschilder.

KERNFORDERUNGEN

- 80%-Pauschalüberweisung an Kommunen
- Abschaffung aller Landesförderprogramme für SIV-Mittel
- Streichung der verpflichtenden Gestaltungsleitlinie für Baustellenschilder
- Klare Trennung zwischen Bundes- und Landesfinanzierung in der Kommunikation

BEWERTUNG

9.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Uneingeschränkt unterstützen

Der Antrag stärkt entscheidend die kommunale Selbstverwaltung (C3, D4), fördert soziale Gerechtigkeit durch gerechte Mittelverteilung (D4), erhöht Transparenz & Mitbestimmung durch Abbau bürokratischer Zwänge (D5, C5) und stärkt ökologische Nachhaltigkeit indirekt über beschleunigte Klimainvestitionen (E3). Die strikte Ablehnung einer politisch instrumentalisierten Gestaltungsleitlinie schützt die Menschenwürde vor staatlicher Irreführung (D1). Einzig das Feld A1 (Lieferant:innen) bleibt unberührt — kein Mangel, sondern sachgerechte Fokussierung auf Steuerungsebene.

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Stärkung kommunaler Selbstverwaltung
- Konsequenter Bürokratieabbau
- Schutz vor politischer Instrumentalisierung öffentlicher Mittel
- Klare Ausrichtung auf Daseinsvorsorge

Schwächen

- Keine explizite Verknüpfung zu Klimazielen
- Keine Verpflichtung zur Bürgerbeteiligung bei lokalen Investitionsentscheidungen

GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	•	•	•	•	•
B · FINANZEN	•	•	•	•	•
C · VERWALTUNG	•	•	++	•	•
D · BÜRGER:INNEN	++	•	•	++	++
E · GESELLSCHAFT & NATUR	•	•	+	•	•

■ ++ stark fördernd
 ■ + fördernd
 ■ ○ neutral
 ■ - widersprechend
 ■ -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

D4 Soziale öffentliche Leistung Bewertung: +5

80%-Pauschaltransfer an Kommunen statt landespolitischer Förderprogramme

D5 Transparenz & Mitbestimmung Bewertung: +5

Streichung von Begründungszwängen (§11), Rückforderungsregelung (§13), Bürokratieabbau

D1 Menschenwürde Bewertung: +4

Verbot der irreführenden Gestaltungsleitlinie – Schutz vor staatlicher Desinformation

C3 Politische Führung & Verwaltung Bewertung: +4

Stärkung kommunaler Entscheidungsfreiheit gegen zentralistische Lenkung

CDU

WAHLPROGRAMM

5/10

Teilweise konsistent mit CDU-Fokus auf kommunale Stärkung (Q5, Q7) und Bürokratieabbau (Q1), aber klarer Widerspruch zur CDU-Position zur Landesfinanzhoheit und Infrastruktursteuerung. CDU betont 'kommunalfreundlich', aber nicht pauschale Übertragung ohne Steuerung – vgl. Koalitionsvertrag mit Grünen zu 'Akzeptanzsicherung'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

5/10

Konsistent mit CDU-Grundsatzprogramm zur kommunalen Selbstverwaltung (Q7, Q8), aber widerspricht dem Prinzip der 'starken Landesregierung' bei Infrastrukturplanung (Q6, Q9). Subsidiarität ja – aber nicht Entmachtung der Landesebene.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

SPD

ANTRAGSTELLER:IN

WAHLPROGRAMM

9/10

Vollständige Übereinstimmung mit SPD-Kernforderungen nach kommunaler Stärkung, Abbau von Förderbürokratie und sozialer Infrastrukturfinanzierung. Der Antrag operationalisiert direkt die SPD-Ziele aus S. 59–66 des Wahlprogramms.

„Dem wollen wir Rechnung tragen und die breite Förderkulisse übersichtlicher und weniger bürokratisch gestalten, zugunsten...“

SPD NRW Wahlprogramm 2022, S. 59

„Unser langfristiges Ziel ist ein durch eine Umlage solidarisch finanzierter, ticketloser ÖPNV für alle Bürgerinnen und Bürger.“

SPD NRW Wahlprogramm 2022, S. 66

PARTEIPROGRAMM

8/10

Hohe Übereinstimmung mit Hamburger Programm: 'solida-rische Stadt' (Q18), 'Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse' (Q17), 'Handlungsfähigkeit der Länder' (Q17), und 'solidarische Finanzpolitik' (Q16). Einzig die konkrete Pauschalquote von 80% ist nicht explizit im Grundsatzprogramm verankert, bleibt aber im Geist konsistent.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

GRÜNE

WAHLPROGRAMM

8/10

Stimmt mit grüner Forderung nach 'Stärkung der Kommunen' (Q22), 'Klima-Check für Gesetze' (Q23) und 'öffentlicher Infrastruktur' (Q28) überein. Die Kritik an der Gestaltungsleitlinie korrespondiert mit grüner Demokratieposition (Q21, Q23). Leichte Abweichung: Grüne fordern explizit 'Klimavorbehalt', hier fehlt die direkte Verknüpfung zu Klimazielsetzung.

„Wir wollen sie bei ihrer Entwicklung vom Verkehrsverbund zum Mobilitätsverbund unterstützen.“

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Wahlprogramm 2022, S. 18

PARTEIPROGRAMM

8/10

Konsistent mit grünem Grundsatzprogramm zur 'öffentlichen Aufgabe Infrastruktur' (Q28), 'regionale Wirtschaftskreisläufe' (Q29) und 'Mobilität als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge' (Q30). Die Forderung nach kommunaler Entscheidungshoheit entspricht dem grünen Verständnis von 'lebendiger Demokratie'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

FDP

WAHLPROGRAMM

4/10

Teilweise konsistent mit FDP-Bürokratieabbau (Q1), aber fundamental widersprüchlich zur FDP-Position 'Privat vor Staat' (Q30) und 'schlanker Staat' (Q30): Der Antrag stärkt bewusst die öffentliche Hand und kommunale Planungshoheit – nicht den Markt. FDP lehnt pauschale Übertragung ohne Steuerung ab.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

3/10

Widerspricht FDP-Grundsatzprogramm zur 'Eigenverantwortung vor Staatsverantwortung' (Q30) und 'freien Marktwirtschaft' (Q30). Der Antrag setzt auf kollektive, planerische Steuerung – kein marktbasierter Ansatz. Keine passenden Zitate im Index.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

AfD

WAHLPROGRAMM

1/10

Fundamentaler Widerspruch: AfD lehnt Bundes-Sondervermögen (SIV) als 'Planwirtschaft' ab (Q31), kritisiert 'Brüsseler Bürokratie' (Q32), und befürwortet keine 'staatliche Öffentlichkeitsarbeit' – aber hier wird diese kritisiert. Der Antrag setzt auf Bund-Land-Kooperation, was AfD ablehnt.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

0/10

Keine Quellen im Index — Bewertung nicht möglich.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: Die Investitionsmittel in Höhe von 4 219 120 000 Euro werden für Sachinvestitionen des Landes in Infrastruktur für die in § 3 Absatz 1 Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz vorgesehenen Zwecke bereitgestellt.

Die Investitionsmittel in Höhe von 4 219 120 000 Euro werden ****ausschließlich**** für Sachinvestitionen des Landes in Infrastruktur ****mit klarem Klima- und Gemeinwohlbezug**** bereitgestellt, insbesondere für Bildung, Mobilitätswende, Energiewende und soziale Daseinsvorsorge.

Begründung: Verknüpft explizit mit GWÖ-Wert 'Ökologische Nachhaltigkeit' (D3/E3) und 'Soziale Gerechtigkeit' (D4) – macht Klima- und Gemeinwohlzielsetzung verbindlich.

Vorschlag 2 von 3

Original: Die pauschal zur Verfügung gestellten Mittel dienen der Erfüllung kommunaler Aufgaben und sind für Sachinvestitionen nach § 3 Absatz 1 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) zu verwenden.

Die pauschal zur Verfügung gestellten Mittel dienen der Erfüllung kommunaler Aufgaben ****und unterliegen einem Gemeinwohl-Prüfstandard gemäß GWÖ-Matrix 2.0****, wobei Priorität auf Projekten mit hoher sozialer, ökologischer und demokratischer Wirkung liegt.

Begründung: Integriert GWÖ als normatives Steuerungsinstrument (D4, D5) und stärkt 'Transparenz & Mitbestimmung' durch verbindliche Gemeinwohlorientierung.

Vorschlag 3 von 3

Original: Die Erhöhung des kommunalen Anteils auf 80% entspricht dem tatsächlichen Investitionsanteil der Kommunen an der öffentlichen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen.

Die Erhöhung des kommunalen Anteils auf 80% entspricht dem tatsächlichen Investitionsanteil der Kommunen ****und stellt sicher, dass mindestens 30 % dieser Mittel in Projekte fließen, die nachweislich Kinderarmut, Klimaschutz oder Inklusion adressieren****.

Begründung: Verankert soziale Gerechtigkeit (D4) und ökologische Nachhaltigkeit (D3) als Mindestquoten – verhindert reine Infrastrukturtechnik ohne Gemeinwohlwirkung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mehrheit gegen GWÖ-Empfehlung — Empfohlen: Uneingeschränkt unterstützen; Beschluss: Abgelehnt.

Abgelehnt · MMP18-125

Ja: AfD ! SPD Nein: CDU GRÜNE △ Enth.: FDP

△ Heuchelei (Nein trotz Wahlprogramm-Match $\geq 7/10$) · ! Opportunismus (Ja trotz Wahlprogramm-Mismatch $< 3/10$)

Original-Antrag

Drucksache 18/20034

zu dem ·Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Pl·

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

17.06.2026

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem „**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)**“

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/19008
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 18/19848

Die Fraktion der SPD beantragt, den oben genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. Vor Nummer 1 werden die folgenden vier Nummern eingefügt und die alte Nummer 1 wird zu Nummer 5.
 - „1. In § 1 werden der Betrag ‚12 695 600 000‘ durch den Betrag ‚16 876 480 000‘ und der Betrag ‚8 400 000 000‘ durch den Betrag ‚4 219 120 000‘ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

‚(1) Die den Gemeinden und Kreisen nach § 1 Satz 4 zur Verfügung stehenden Sachinvestitionsmittel werden diesen in voller Höhe pauschal (Förderbudget) zur Verfügung gestellt.‘
 - b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

‚(2) Die pauschal zur Verfügung gestellten Mittel dienen der Erfüllung kommunaler Aufgaben und sind für Sachinvestitionen nach § 3 Absatz 1 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) zu verwenden.‘
 - c) Absatz 3 wird gestrichen, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
 - d) In dem neuen Absatz 3 wird das Wort ‚Wenn‘ durch das Wort ‚Soweit‘ ersetzt.

Datum des Originals: 17.06.2026/Ausgegeben: 17.06.2026

3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Förderung der Infrastruktur durch das Land Nordrhein-Westfalen

Die Investitionsmittel in Höhe von 4 219 120 000 Euro werden für Sachinvestitionen des Landes in Infrastruktur für die in § 3 Absatz 1 Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz vorgesehenen Zwecke bereitgestellt.'

4. In § 4 Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort ‚war‘ folgender Satzteil eingefügt:

‚oder die bewegliche oder unbewegliche Sache selbst zwar das Mindestvolumen unterschreitet, aber in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem förderfähigen Investitionsvorhaben steht.‘“

2. Die alte Nummer 2 wird gestrichen.
3. Die alte Nummer 3 wird Nummer 6 und wie folgt ergänzt:

„c) Im neuen Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.“

4. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 ergänzt:

„7. In § 13 wird Satz 1 gestrichen. Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.“

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Änderungsantrag verfolgt das Ziel, das Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 so auszugestalten, dass die bereitstehenden Mittel aus dem Bundes-Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SIV) zielgerichtet, gerecht und wirkungsvoll für Nordrhein-Westfalen und im Sinne einer starken kommunalen Ebene eingesetzt werden.

Dabei ist ausdrücklich anzuerkennen, dass die mit § 4a vorgesehene stärkere Flexibilisierung der Mittelverwendung ein richtiger Schritt ist und einer Forderung der kommunalen Ebene entspricht. Die Kommunen benötigen größere Handlungsspielräume, um Investitionsmittel bedarfsgerecht und entsprechend der tatsächlichen Herausforderungen vor Ort einsetzen zu können. Umso unverständlicher ist es jedoch, dass diese grundsätzlich sinnvolle Änderung durch die gleichzeitig eingefügte Verpflichtung zur Anwendung einer landesseitig vorgegebenen Gestaltungsleitlinie politisch überlagert wird.

Die vorgesehene Gestaltungsleitlinie geht über eine sachliche Information zur Förderkulisse hinaus und ist geeignet, Bürgerinnen und Bürger über die tatsächliche Herkunft der Mittel irreführen zu können. Während die Finanzierung maßgeblich aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität (SIV) erfolgt, stellt die Gestaltungsrichtlinie erkennbar das Land Nordrhein-Westfalen und dessen Infrastrukturplan in den Vordergrund. Dadurch entsteht der unzutreffende Eindruck, die Investitionsmaßnahmen würden im Wesentlichen durch eigene Landesmittel finanziert und der weit überwiegende Anteil von Bundesmitteln wird dadurch zur Fußnote degradiert.

Das vom Bund zur Verfügung gestellte Finanzvolumen von rund 21,1 Mrd. Euro stellt eine historisch einmalige Chance dar, kommunale Infrastruktur zu modernisieren und Investitionsrückstände abzubauen. Zentraler Gedanke des Bundesgesetzgebers war dabei, dass die Mittel unmittelbar in den Städten, Gemeinden und Kreisen wirken, die den Großteil der Infrastrukturinvestitionen tragen und täglich zentrale Aufgaben wie Schulen, Kitas, Mobilität, Digitalisierung, Wärme- und Energiewende sowie sozialen Zusammenhalt praktisch organisieren. Bereits heute entfallen rund 80 Prozent der öffentlichen Investitionen auf die kommunale Ebene. Vor diesem Hintergrund bleibt die Forderung nach einer Weiterleitung von 80 Prozent der Mittel an die Kommunen weiterhin notwendig. Die im Gesetz vorgesehene Verteilung ist demgegenüber unzureichend, da lediglich 47 Prozent pauschal an die Kommunen fließen sollen, während erhebliche Mittel in Landesförderprogramme mit zusätzlichen Antragsverfahren umgeleitet werden. Statt neuer bürokratischer Förderstrukturen braucht es unbürokratische Pauschalmittel, um Planungssicherheit zu schaffen, kommunale Entscheidungsfreiheit zu stärken und Investitionen schnell und bedarfsgerecht vor Ort zu ermöglichen.

Durch diesen Änderungsantrag wird somit sichergestellt, dass das Sondervermögen seine volle Wirkung entfalten kann und nicht in komplexen Verwaltungsprozessen hängen bleibt. Die Kommunen erhalten Handlungsspielräume, Investitionen können schneller realisiert werden und Nordrhein-Westfalen gewinnt die Dynamik, die es für Infrastruktur, Klimaschutz und Zukunftsfähigkeit dringend braucht.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Erhöhung des kommunalen Anteils auf 80% entspricht dem tatsächlichen Investitionsanteil der Kommunen an der öffentlichen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen.¹ Eine sachgerechte Verteilung der Bundesmittel muss diese Investitionsrealität widerspiegeln. Das Gesetz sieht bislang vor, dass das Land nahezu das Doppelte für eigene Zwecke verwendet, als es der tatsächlichen Investitionsverteilung entspricht. Angesichts eines landesseitigen Finanzierungssaldos von 2,2 Mrd. EUR in 2025², des kommunalen Investitionsrückstands in NRW von 50 Mrd. Euro und der schweren Finanzkrise mit negativen Finanzierungssalden von 6,8 Mrd. Euro allein in 2024³ ist eine höhere Beteiligung geboten.

Zu § 2

a)

Sämtliche Kommunalmittel werden pauschal zur Verfügung gestellt. Die im Gesetz vorgesehene Einbehaltung von 2,695 Mrd. Euro für Landesförderprogramme entfällt. Alle angehört kommunalen Sachverständigen haben diese Einbehaltung einhellig kritisiert.⁴ Die Kommunen wissen am besten, wo Investitionen am dringendsten benötigt werden. Förderprogramme erzeugen erheblichen Verwaltungsaufwand und binden Personalkapazitäten, die gerade in finanzschwachen Kommunen fehlen. Die Mittel aus dem Bundes-Sondervermögen (SIV) sollen dem Abbau kommunaler Investitionsrückstände dienen. Die Verfolgung landespolitischer Ziele durch separate Förderprogramme erscheint vor diesem Hintergrund als Zweckentfremdung. Die vollständige Pauschalierung stärkt die kommunale Selbstverwaltung und demokratische Entscheidungen in Räten und Kreistagen.

b)

Die Aufzählung konkreter Investitionsbereiche mit prozentualen Vorgaben wird durch einen Verweis auf § 3 Abs. 1 Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) ersetzt. Der Bundesgesetzgeber hat bewusst auf prozentuale Vorgaben verzichtet. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Investitionsanregungen engen die Förderkulisse gegenüber dem LuKIFG ein und schaffen unnötige Abgrenzungs- und Auslegungsfragen. Das NRW-Infrastrukturgesetz sieht unverständlicherweise in § 3 für das Land die gesamten Tatbestände des LuKIFG vor. Eine solche Ungleichbehandlung erscheint nicht gerechtfertigt. Die Streichung der prozentualen Vorgaben trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass praktisch jede Kommune in allen Bereichen Investitionsbedarfe aufweist und die Feststellung gänzlich fehlender Notwendigkeit realitätsfremd ist.

c)

Folgeänderung zu Absatz 1.

¹ Stellungnahme 18/3195, S. 3.

² Statistisches Bundesamt, Vierteljährige Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des öffentlichen Gesamthaushalts 1.- 4. Vierteljahr 2025, 71511-08: Ausgaben und Einnahmen der Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände Kern- und Extrahaushalte, erschienen am 21. April 2026.

³ IT.NRW: Pressemitteilung (311/25) vom 24. Oktober 2025.

⁴ Vgl. Stellungnahme 18/3193, S. 1; Stellungnahme 18/3195, S. 3; Stellungnahme 18/3196, S. 3.

d)

Das Wort "Wenn" wird durch das Wort "Soweit" ersetzt. Die bisherige Formulierung engt die Investitionskulisse für Straßenausbaumaßnahmen in massiver Weise ein. Nach dem NRW-Infrastrukturgesetz sollen über § 2 Abs. 3 Förderprogramme insgesamt 2 Mrd. Euro für Investitionen in kommunalen Straßenbau zur Verfügung gestellt werden. Zudem sieht § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur vor, was gerade im ländlichen Raum hauptsächlich Straßenausbau bedeuten würde. Beide Investitionskulissen werden durch die derzeitige Fassung des § 2 Abs. 4 NRW-Infrastrukturgesetz blockiert, sobald lediglich die Voraussetzungen für eine Beitragsförderung oder -erstattung vorliegen würden, unabhängig davon, ob diese tatsächlich beantragt wird. Dies kann nicht intendiert sein. Eine Beitragsförderung oder -erstattung deckt gerade nicht die verbleibenden kommunalen Eigenanteile ab. Insofern muss eine Förderung aus dem NRW-Infrastrukturgesetz möglich bleiben. Die Änderung stellt sicher, dass nur soweit eine Förderung oder Erstattung tatsächlich erfolgt, keine zusätzlichen Mittel aus dem Infrastrukturgesetz eingesetzt werden dürfen.

Zu § 3

Der Landesanteil reduziert sich entsprechend der Erhöhung des Kommunalanteils. Die detaillierte Aufschlüsselung nach einzelnen Bereichen und Beträgen entfällt zugunsten eines Verweises auf die im LuKIFG vorgesehenen Zwecke. Dies bewahrt die notwendige Flexibilität, um auf unvorhergesehene Investitionsbedarfe reagieren zu können, wie es der Gesetzentwurf selbst in der Begründung als erforderlich bezeichnet hat.

Zu § 4

Die Ergänzung stellt klar, dass auch Anschaffungen, die einzeln das Mindestvolumen von 50.000 Euro unterschreiten, förderfähig sind, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem förderfähigen Investitionsvorhaben stehen. Dies ist insbesondere für Digitalisierungsinvestitionen wie beispielsweise die Anschaffung von Tablets für Schulen relevant.

Zu § 6

Die gesetzliche Verpflichtung in § 6 Absatz 3 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz zur Anwendung einer „Gestaltungsleitlinie Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036“bürdet den Kommunen zusätzliche sachlich nicht gerechtfertigte Bürokratie auf und missbraucht zugleich das Instrument des Baustellenschildes für Zwecke staatlicher Öffentlichkeitsarbeit.

Die Regelung überschreitet damit den legitimen Zweck entsprechender Kennzeichnungspflichten erheblich. Baustellenschilder dienen nach ihrem ordnungsrechtlichen Zweck ausschließlich der Kenntlichmachung von Verantwortlichkeiten und der Gefahrenabwehr.⁵ Sie sollen im Interesse der öffentlichen Sicherheit sicherstellen, dass zuständige Personen und Stellen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben identifiziert werden können.⁶ Baustellenschilder können lediglich ausnahmsweise eine zusätzliche Werbefunktion erfüllen.⁷ Eine Verpflichtung zur politischen oder imagebezogenen Darstellung staatlicher Finanzierungsträger ist diesem Zweck fremd.

⁵ Von Kraack/Osing, in: Schönenbroicher/Kamp/Henkl, Bauordnung NRW, § 11, Rn. 18.

⁶ ebd.

⁷ OVG NRW BauR 1989, 447 (448).

Die Landesregierung instrumentalisiert die gesetzliche Kennzeichnungspflicht nunmehr, um öffentlich den Eindruck zu erzeugen, das Land Nordrhein-Westfalen finanziere die Infrastrukturmaßnahmen aus eigenen Mitteln. Tatsächlich beruhen die finanziellen Mittel jedoch maßgeblich auf Bundesmitteln aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SIV). Die verpflichtende Hervorhebung des Landes Nordrhein-Westfalen bei gleichzeitiger nachrangiger oder lediglich beiläufiger Erwähnung der tatsächlichen Mittelherkunft ist geeignet, Bürgerinnen und Bürger über die Finanzierungsverantwortung von Bund und Land irrezuführen.

Mit Blick auf die bevorstehende Landtagswahl entsteht dadurch die Situation, dass öffentliche Infrastrukturmaßnahmen und die hierfür eingesetzten Bundesmittel zur politischen Selbstdarstellung der Landesregierung genutzt werden. Eine solche gesetzlich normierte Kommunikationspflicht zulasten der Kommunen ist mit den Grundsätzen neutraler Staatsverwaltung nicht vereinbar und begegnet daher verfassungsrechtlichen Bedenken.

Öffentlichkeitsarbeit von Regierung und gesetzgebenden Körperschaften ist in Grenzen notwendig, um den Bürgern die erforderlichen Informationen zu vermitteln.⁸ So bleibt es Regierungen unbenommen, die durchgeführten Maßnahmen gegenüber der Öffentlichkeit darzustellen.⁹ Hierbei muss es sich aber um „sachgerechte, objektiv gehaltene Information“ handeln.¹⁰ Kommunikationsmaßnahmen dürfen nicht darauf gerichtet sein, Amts- oder Regierungsinhaber im politischen Wettbewerb zu begünstigen oder staatliche Maßnahmen kommunikativ einseitig zuzuschreiben.

Hinzu kommt ein zusätzlicher, sachlich nicht gerechtfertigter Verwaltungs-, Kontroll- und Dokumentationsaufwand für die Kommunen. Die Verpflichtung zur Anwendung landesseitig vorgegebener Gestaltungsrichtlinien verursacht Bürokratie, ohne dass hierdurch ein erkennbarer Mehrwert für die Durchführung der Infrastrukturmaßnahmen entsteht. Die Regelung steht damit zugleich im Widerspruch zu den fortlaufenden Ankündigungen der Landesregierung zum Bürokratieabbau und zur Stärkung kommunaler Selbstverwaltung.

Zu § 11

Die Kommunen sollen grundsätzlich frei in der Entscheidung sein in welche Bereiche ihrer Infrastruktur sie einen entsprechenden Investitionsbedarf sehen. Eine entsprechende Abweichung der in § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz vorgesehenen Investitionsbereiche kann daher im Einzelfall geboten sein. Eine zusätzliche Begründung dafür durch den Hauptverwaltungsbeamten, warum eine Abweichung notwendig ist, erzeugt zusätzlichen und damit vermeidbaren bürokratischen Aufwand. Im Zuge der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sollen die Kommunen über die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach eigenem Ermessen frei entscheiden können.

Zu § 13

Satz 1 wird gestrichen. Eine Rückforderung gegenüber Kommunen kann sich nur auf Verstöße gegen das Gesetz stützen, wie in Satz 2 geregelt. Liegt der Grund für eine Rückforderung im Verhältnis Bund-Land in Verstößen einer Kommune, ist Satz 1 entbehrlich. Liegt der Grund nicht in einem Fehlverhalten der Kommune, besteht keine Notwendigkeit für eine Rückforderung.

⁸ BVerfGE 44, 125 (147).

⁹ BVerfGE 20, 56 (100).

¹⁰ BVerfGE 44, 125 (148).

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Christian Dahm
Alexander Baer
Justus Moor

und Fraktion